

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FEST GMBH



[Stand: 2024-02]

## §1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens (nachfolgend „Auftragnehmerin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Auftragnehmerin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn in der laufenden Korrespondenz auf Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten Bezug genommen wird, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## §2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, ein Vertrag kommt erst mit Bestellung oder Auftrag und dessen Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Bestellungen oder Aufträge kann die Auftragnehmerin innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen. Der Auftraggeber ist in dieser Zeit an seine Bestellungen oder Aufträge gebunden. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde, übernimmt die Auftragnehmerin nicht die Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags, es sei denn dies ist anderweitig vereinbart. Budget-, Richt- oder Schätzpreise sind ebenfalls Kostenvoranschläge in diesem Sinne.

(2) Der Vertrag kommt durch die beidseitige Unterschrift des Auftraggebers und der Auftragnehmerin unter dem Vertragsdokument zustande, es sei denn der Auftragnehmer oder beide Vertragspartner übereinstimmend verzichten auf das Unterschriftenfordernis.

(3) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die notwendigen baulichen Voraussetzungen und amtliche Genehmigungen für bauliche Maßnahmen vorliegen.

(4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mit Ausnahme von Geschäftsführern sind die Mitarbeiter der Auftragnehmerin nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung nur, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(6) Angaben der Auftragnehmerin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und

technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Eine einseitige Abänderung der von der Auftragnehmerin zu erbringende Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

## §3 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin bietet schlüsselfertige Wasserstoffproduktionsanlagen an. Ihre Leistungen können sich auf die Planung und Projektleitung, das Detail-Engineering, die Beschaffung und Herstellung aller notwendigen Materialien und Komponenten, die Montage, Inbetriebnahme und Schulung sowie die Wartung der Anlage erstrecken. Der genaue Vertragsgegenstand und -Umfang ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

(2) Die Auftragnehmerin steht für bestimmte Leistungswerte der Anlage zur dann ein, wenn dies explizit im Angebot und der Auftragsbestätigung erfolgt und soweit die Vorgaben hinsichtlich der Qualität der Ausgangsstoffe so wie sie sich aus den Hinweisen der Auftragnehmerin und insbesondere den technischen Unterlagen einschließlich der Bedienungsanleitung ergeben eingehalten sind.

(3) Bei der Planung, Ausführung und Lieferung der Anlage sowie allen sonstigen Leistungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, Unteraufträge zu vergeben.

(4) Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart, entsprechen die Lieferungen bzw. Leistungen den europäischen Gesetzen und Verordnungen und nicht den möglicherweise hiervon abweichenden, am Verwendungsort der Lieferungen bzw. Leistungen geltenden rechtlichen und technischen Vorgaben bzw. den Werksnormen des Auftraggebers. Individuelle Vorgaben, die sich aus dem Verwendungsort ergeben z.B. aus der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage sind nur dann zu beachten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird und der Auftraggeber die diesbezüglichen Informationen vollumfänglich zur Verfügung stellt.

(5) Werden vom Auftraggeber Materialien und/oder Gerätschaften beigelegt, trägt die Auftragnehmerin keine Verantwortlichkeit hinsichtlich deren Geeignetheit und/der Betriebsbereitschaft; diese liegt beim Auftraggeber.

## §4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin auf seine Kosten sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Er hat auf seine Kosten alle seine vertraglichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber hat für angemessene Zufahrt zur Baustelle und ausreichenden Abladeplatz zu sorgen und die baulichen Voraussetzungen für die Montagearbeiten zu schaffen. Er hat insbesondere die Pflicht Fläche, Gebäudestruktur und Genehmigungen

Seite 1/7

[Stand: 2024-02]

bereitzustellen und einzuholen. Er hat einen geeigneten Werksstandort herzustellen.

(3) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Montage zur Gestellung von elektrischer Energie, Wasser, Beleuchtung verpflichtet. Er hat die Voraussetzungen zur Vornahme von Testläufen zu schaffen.

Insbesondere hat er die Bereitstellung des Betriebspersonals zu verantworten. Der Auftraggeber hat die Anlage gemäß der Originalherstellieranforderungen zu warten und zu überprüfen, soweit die Leistungen nicht mit einem entsprechenden Wartungsvertrag mit der Auftragnehmerin abgedeckt sind. Außerdem ist der Auftraggeber für eine den Anforderungen der Anlage entsprechende Medienversorgung (beispielsweise Stromanschluss/-leistung, Wasserversorgung, Internetverbindung) verantwortlich. Die einzelnen Parameter der Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen.

## §5 Preise und Zahlung

(1) Die Preise für die Anlage gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR. Sie beinhalten die Lieferung frei Verwendungsstelle einschließlich Abladen, Installation und Verpackung. Sonstige auf die Lieferung und/oder Leistung anfallende Steuern, Zölle und Gebühren, insbesondere Inspektions- oder Untersuchungsgebühren, die von staatlicher oder sonstiger dritter Seite verlangt werden, sind in den Preisen nicht enthalten und sind der Auftragnehmerin zusätzlich zu vergüten.

(2) Soweit die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(3) Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber jede nachfolgende Ratenzahlung gemäß dem Zeitplan aus den Vertragsunterlagen in Rechnung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Auftragnehmerin. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber die Zahlungen wie folgt zu leisten: 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 15 % gegen Rechnung bei Lieferung der Basic-Engineering-Dokumentation und Auftragsfreigabe, 30 % gegen Rechnung im Fall der Lieferbereitschaft und Werksabnahme durch den Auftraggeber, jedoch maximal vier (4) Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft, wenn sich die Werksabnahme aus Gründe, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, verzögert, 15 % nach vollständiger Lieferung und Montage der Anlage und Abnahme vor Inbetriebnahme, jedoch maximal acht (8) Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft, wenn Lieferung und Montage sich aus Gründe, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, verzögert, 10 % nach erfolgreichem Probetrieb mit Leistungsnachweis, Schulung und Übergabe der vollständigen Dokumentation, jedoch maximal zwölf (12) Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft, wenn sich der Probetrieb mit Leistungsnachweis aus Gründen verzögert, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.

(5) Wartungsarbeiten und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei der Auftragnehmerin angefordert werden können, abgerechnet und unterliegen einer jährlichen Anpassung. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten

als Arbeitszeit. Die Leistungen werden vierteljährlich von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt.

(6) Sofern die Auftragnehmerin Hilfs- und Betriebsmittel im Rahmen von Wartungsarbeiten des Wartungsvertrags zur Verfügung stellt, richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen gesonderten Berechnungssätzen, die der Auftraggeber aus dem Angebot der Auftragnehmerin entnehmen kann oder die dem Auftraggeber auf Anforderung mitgeteilt werden.

(7) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung bzw. Leistung erfolgt ist.

(8) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung fälliger Forderungen in Verzug ist.

## §6 Leistung, Lieferung und Liefer- bzw. Leistungszeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk der Auftragnehmerin.

(2) Von der Auftragnehmerin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd als planerische Instrumente, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Selbst wenn Liefer- und/oder Leistungstermine nach dem Kalender bestimmt sind, handelt es sich nicht um Fixtermine. Sofern keine Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen vereinbart sind, bestimmt dies die Auftragnehmerin nach billigem Ermessen. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der fristgerechten Zahlung und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber sowie die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von der Auftragnehmerin zu vertreten ist. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen stehen die angegebenen Liefertermine und der Beginn der angegebenen Lieferzeiten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung der Auftragnehmerin durch Dritte, insbesondere Zulieferanten und sonstige Leistungserbringer.

(3) Die Auftragnehmerin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug wegen Verzug des Auftraggebers oder sonstiger Rechte – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber nicht nachkommt. Etwaige Ansprüche auf eine weitere Verlängerung oder Verschiebung bleiben unberührt.

(4) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung und/oder Leistung oder für Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige

[Stand: 2024-02]

Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Witterungseinflüsse, mit denen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe normalerweise nicht gerechnet werden musste, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, die Leistungen erbringen) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.

(5) Sofern solche Ereignisse der Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt oder zur Kündigung vom Vertrag berechtigt. Die Auftragnehmerin kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem sind ihr die Kosten zu vergüten, die ihr bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung bzw. Leistung enthalten sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(6) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin den Vertrag kündigen; die Auftragnehmerin kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem sind ihr die Kosten zu vergüten, die ihr bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung bzw. Leistung enthalten sind.

(7) Die Auftragnehmerin ist nur zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung bzw. -leistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Auftragnehmerin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(8) Kommt die Auftragnehmerin in Verzug und entsteht dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung schriftlich bei der Auftragnehmerin eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

## §7 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen bzw. Leistungen der Auftragnehmerin und Zahlungen des Auftraggebers ist der Firmensitz der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Montage ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

(2) Die Transport- und die Verpackungsart unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.

(4) Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmeterrmin, hilfsweise nach der Meldung der Auftragnehmerin über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Übernimmt der Auftraggeber den Transport der Sache vom

Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist und der etwa vertraglich vorgesehene Leistungstest der Anlage stattgefunden hat. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der Leistungstest der Anlage gilt auch bei nicht wesentlichen Abweichungen der getesteten Parameter als bestanden. Verzögert sich die Abnahme oder bleibt die Abnahme in Folge von Umständen, die der Auftragnehmerin nicht zuzurechnen sind, aus, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. der Meldung der Leistungstestbereitschaft auf den Auftraggeber über. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft unter Benennung von mindestens eines wesentlichen Mangels gilt die Abnahme als erfolgt.

(6) Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen durch die Auftragnehmerin zu erbringen sind.

(7) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Auftragnehmerin betragen die Lagerkosten 1 % des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

(8) Die Liefergegenstände werden von der Auftragnehmerin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(9) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung und die Montage, bzw. die Leistungserbringung inklusive bestandener Leistungstest fertiggestellt ist, die Auftragnehmerin den Auftraggeber zur Abnahme mit Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert hat, und der Auftraggeber innerhalb der gemäß gesetzter Frist die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Eine konkludente Abnahme insbesondere durch Beginn der Nutzung der Lieferung bleibt hiervon unberührt. Es bedarf keiner förmlichen Abnahme.

(10) Teilabnahmen sind zulässig. Insbesondere das Recht, ggf. eine Teilabnahme nach § 650s BGB verlangen zu können, bleibt unberührt. Falls die Auftragnehmerin einen Teil der Leistungen erbracht und es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer langen Verzögerung oder Unterbrechung kommt, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt, so kann die Auftragnehmerin auch eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teils der Leistungen verlangen.

(11) Mit der Abnahme nach dem bestandenen Leistungstest entfällt die Haftung der Auftragnehmerin für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(12) Auch wenn etwaige Leistungen der Auftragnehmerin im Betrieb des Auftraggebers erbracht werden, verbleibt das arbeitgeberrechtliche Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Auftragnehmerin bei der Auftragnehmerin.

## §8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Sollte sich der anerkannte Stand der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme ändern, hat der Auftraggeber die hierdurch dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten zu vergüten und die Ausführungsstermine verschieben sich entsprechend.

[Stand: 2024-02]

(2) Die Auftragnehmerin übernimmt eine Garantie (§ 443 BGB) ausschließlich dann, wenn diese ausdrücklich in den Vertragsunterlagen aufgeführt ist. Anderweitige Erklärungen von der Auftragnehmerin oder Mitarbeitern stellen in keinem Fall eine Garantie dar.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („Gewährleistungsfrist“) beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung einer Garantie, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder wenn die Auftragnehmerin Leistungen an einem Bauwerk oder Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk erbringt, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Abrede ausgehandelt haben.

(4) Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftragnehmerin nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge, in der die Art und der Umfang der Mängel zu entnehmen ist, zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der Auftragnehmerin nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Auftragnehmerin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Auftragnehmerin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Auftragnehmerin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(5) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände oder Leistungen ist die Auftragnehmerin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum vor. Solange die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen zur Behebung von Mängeln nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung („Minderung“) oder Rückgängigmachung des Vertrages („Rücktritt“) zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nacherfüllung vorliegt. Sofern eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat außer in Fällen des § 8 Abs. 7 dieser Bedingungen kein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(6) Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurück zu führen sind, beispielsweise: Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Auftraggeber, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, der Auftragnehmerin unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommene Änderungen an der Lieferung.

(7) Mängelansprüche entstehen ferner nicht für den Fall, dass die überlassene Software durch den Auftraggeber mit Fremdsoftware verbunden wird, und keine Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software gegeben ist, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Auftraggeber beruhen. Mängelansprüche entstehen auch nicht für den Fall, dass der Auftraggeber nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Auftragnehmerin, kann der Auftraggeber nur unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Ergibt sich bei der Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt oder die Auftragnehmerin hierfür nicht verantwortlich ist, hat der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung und bei einer erfolgten Reparatur auch diese Kosten entsprechend des Zeitaufwands und Materialverbrauchs der Auftragnehmerin zu vergüten.

(10) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haftet die Auftragnehmerin nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Auftragnehmerin sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Auftragnehmerin Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Auftragnehmerin berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Auftraggeber, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, hat die Auftragnehmerin nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Auftraggebers entsprechenden Schadenersatz.

(12) Wenn eine der Auftragnehmerin gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht, hat der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(13) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den Auftraggeber Ansprüche erhebt und dies einen Mangel an den Lieferungen und/oder Leistungen der Auftragnehmerin darstellt, wird die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Lieferung und/oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung bzw. Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktion erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Erst wenn dies der Auftragnehmerin nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelingt, stehen dem Auftraggeber nach entsprechender fruchtloser schriftlicher Fristsetzung an die Auftragnehmerin etwaige weitere Rechte zu, etwaige Schadensersatzansprüche nur nach den Beschränkungen des § 10. Innerhalb der Fristen stellt die Auftragnehmerin den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

(11) Diese Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 10 (Haftung) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

(12) Ein Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung besteht nur, soweit der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung

[Stand: 2024-02]

der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Auftraggeber die Auftragnehmerin in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ihr die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 10 dieser Bestimmungen ermöglicht, der Auftragnehmerin alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Auftraggebers beruht, die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber die Lieferung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. Kosten, die die Auftragnehmerin in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach § 8 Abs. 10 aufgewandt hat, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(13) Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(14) Bei Vorliegen von Rechtsmängeln, die keine Schutzrechtsverletzungen darstellen, gelten die Regelungen dieses § 9 entsprechend.

(15) Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach dem Abschnitt § 9 (Haftung).

(16) Eine im Einzelfall mit der Auftragnehmerin vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Mängel, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## §9 Haftung

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt. Für die Haftung der Auftragnehmerin aus Verzug gilt bei einfacher Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin § 6 Abs. 6, ansonsten ebenfalls dieser § 9.

(2) Die Auftragnehmerin haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit die Auftragnehmerin gem. § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Auftragnehmerin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferungen bzw. Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

(5) Soweit die Auftragnehmerin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Etwaige Leistungen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus von der Auftragnehmerin unentgeltlich aus Gefälligkeit erbracht und vom Auftraggeber entgegengenommen werden, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Der Auftraggeber wird angemessene und regelmäßige Datensicherungen, insbesondere in Form von jederzeit verfügbaren und rückspielbaren Backups, durchführen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die Auftraggeberin nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für solche regelmäßig durchgeführten Datensicherungsmaßnahmen. Die Haftung für von der Auftragnehmerin zu vertretenden Datenverlusten oder -beschädigungen ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

(7) Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer –, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

(8) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Auftragnehmerin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für etwaige garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(9) Die Haftung des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## §10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung über die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen betreffend den industriellen Anlagenbau und industrielle Anlagenkomponenten.

(2) Die von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Auftragnehmerin. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Die Liefergegenstände sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Auftragnehmerin, trägt die Verkehrssicherungspflicht hierfür und stellt bei einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin erfolgt und die Auftragnehmerin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Auftragnehmerin, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis. Sofern die Liefergegenstände der Auftragnehmerin fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in einem Gebäude eingefügt

[Stand: 2024-02]

werden, erfolgt die Verbindung oder Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Auftragnehmerin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Auftragnehmerin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Auftragnehmerin ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die Auftragnehmerin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Auftragnehmerin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinweisen und die Auftragnehmerin hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

(8) Die Auftragnehmerin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Auftragnehmerin.

(9) Tritt die Auftragnehmerin bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall ohne Weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten.

## §11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag über erzeugende bewegliche nicht vertretbare Sachen handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil 60 % der hierauf entfallenden Vergütung abzurechnen. Wenn der Auftraggeber hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in § 11 Abs. 1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine bzw. keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Vertragsparteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

(4) Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## §12 Software: Lieferumfang, Nutzungsrechte, Auskunftsanspruch

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Auftragnehmerin bzw. beim Software- Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## §13 Montagen, Wartungen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

(1) Der Auftraggeber hat das Personal der Auftragnehmerin auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Auftraggeber hat das Personal der Auftragnehmerin bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc. und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart Gestellung von Werk- und Hebezeugen.

(3) Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten der Auftragnehmerin sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

(5) Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von der Auftragnehmerin bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Auftraggeber auszugleichen.

(6) Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden Eigentum der Auftragnehmerin.

(7) Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden der Auftragnehmerin untergegangen oder verschlechtert, so hat der Auftraggeber den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.

(8) Nur schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigte Wartungs- oder Montagefristen sind verbindlich.

(9) Bei Montagen, Wartungen und sonstigen Dienstleistungen ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine der Auftragnehmerin während ihres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse sind.

(10) Werden ohne Verschulden der Auftragnehmerin die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage- / Wartungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FEST GMBH

[Stand: 2024-02]

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## §14 Vertraulichkeitsverpflichtung, Eigentum an Informationen

(1) Die Parteien werden, die im Zusammenhang mit deren Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden, zu denen diese offenbart wurden. Unter dem Begriff der Informationen fallen auch solche Erkenntnisse, die im Rahmen einer Besichtigung gewonnen werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Informationen an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und der Dritte ebenfalls einer derartigen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs.1 gelten nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, vor der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden, die der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden oder die die empfangenden Partei unabhängig von der Kenntnis der von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen selbstständig entwickelt oder entwickeln lässt.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten ebenfalls nicht, soweit die empfangende Partei aufgrund zwingenden Rechts oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten auch nach Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von sieben Jahren hiernach fort; für Geschäftsgeheimnisse nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen jedoch, solange diese solche Geschäftsgeheimnisse sind.

(5) Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihren abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Auftragnehmerin diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

## §15 Schlussbestimmungen

(1) Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Goslar zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Goslar vorzubringen. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Auftraggebers oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

(2) Die Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland, unter Ausschluss des jeweiligen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB ergibt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Regelungslücken. Im Falle einer unzulässigen Fristbestimmung gilt das gesetzliche Maß.

(5) Die Auftragnehmerin hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung unter <https://www.fest-group.de/en/privacy-policy/> zu entnehmen.